



Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

An Herrn Stadtrat Johann Altmann
An Herrn Stadtrat Dr. Josef Assal
An Frau Stadträtin Eva Maria Caim
An Herrn Stadtrat Richard Progl
An Herrn Stadtrat Mario Schmidbauer
Herrn Stadtrat Andre Wächter
Rathaus

22.08.2019

Sirius Business Park – Wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Schriftliche Anfrage gem. § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 01541 von Herrn StR Johann Altmann, Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Eva Maria Caim, Herrn StR Richard Progl, Herrn StR Mario Schmidbauer, Herrn StR Andre Wächter

vom 02.07.2019, eingegangen am 02.07.2019

**Sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrte Kollegen,**

mit Schreiben vom 02.07.2019 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet wird:

In Ihrer Anfrage führen Sie Folgendes aus:

Im Umgriff des ehemaligen Siemens-Geländes in Sendling sollte ein ca. 10 Hektar großes Wohngebiet entstehen. Im sog. „Sirius Business Park“ zwischen August-Zeune-Weg, Tölzer Straße, Rupert-Mayer-Straße und Bahngleisen sollen mehrere Projekte entstehen.

Frage 1:

„Wie ist der derzeitige Stand der Planungen für das fragliche Gelände?“

Antwort:

Für das genannte Gebiet hat der Eigentümer eine Planungsstudie beauftragt, die jedoch nicht mit der Landeshauptstadt München abgestimmt wurde.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 922 vom 22.10.1975 setzt hier ein Gewerbegebiet fest.

Es wird geprüft, ob in dem genannten Gebiet eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 922 angestrebt werden soll.

Frage 2:

"Bis wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?"

Antwort:

Es sind Bauvorhaben genehmigungsfähig, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 922 vom 22.10.1975 entsprechen. Uns liegen momentan keine Bauanträge auf Grundlage des bestehenden Baurechts vor.

Für die Umsetzung eines Planungskonzeptes mit anderen Planungszielen wäre ein Bebauungsplanverfahren notwendig, das bisher nicht durchgeführt wird.

Frage 3:

„Wie wird das Verhältnis von Wohnen zu Gewerbe sein?“

Antwort:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 922 vom 22.10.1975 setzt hier ein Gewerbegebiet fest, d.h. nach derzeitigem Baurecht sind nur ausnahmsweise Betriebswohnungen zulässig.

Es wird geprüft ob bzw. in welchem Umfang zukünftig eine Wohnnutzung in dem bestehenden Gewerbegebiet angestrebt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin